

# GR\_GERICHTE U 2004 63 vom 3. September 2004

GR Gerichte, 2004-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2004\\_63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2004_63)

FR: GR\_GERICHTE U 2004 63 du 3 septembre 2004

IT: GR\_GERICHTE U 2004 63 del 3 settembre 2004

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Fremdenpolizei

## Erwägungen

### E. 3

Das JPSD beantragte in seiner Vernehmlassung unter Hinweis auf den angefochtenen Entscheid die Abweisung des Rekurses. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

### E. 4

In Betracht zu ziehen ist daher nur noch eine Aufenthaltsbewilligung für nicht erwerbstätige Ausländer, wobei nur Art. 36 BVO in Frage kommen kann. Nichterwerbstätigen Ausländern können Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn wichtige Gründe es gebieten (Art. 36 BVO). Der Ausnahmecharakter dieser Bestimmung und der Zweck der Verordnung lassen keine weite Auslegung zu; vielmehr hat die bisherige Praxis eine Härtefallsituation beim betroffenen Ausländer analog zu jener gemäss Art. 13 lit. f BVO gefordert (S. und M. Raess-Eichenberger, Das aktuelle schweizerische Ausländerrecht, Teil 3, Kap. 2.5.2.5, 5. 1). Die Inhaber dieser Bewilligung werden von der festgelegten Höchstzahl ausgenommen, was zum Ziel hat, jenen Ausländern die Anwesenheit in der Schweiz erleichtert zu ermöglichen, die an sich auf die Höchstzahlen anzurechnen wären, bei denen sich dies jedoch infolge der besonderen Umstände ihrer Situation als Härte auswirken würde. Die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Härtefalles sind grundsätzlich restriktiv zu bejahen. Deshalb erfordert ein Härtefall, dass sich der betreffende Ausländer in einer persönlichen Notlage befindet. Das bedeutet, dass seine Lebens- und Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von Ausländern in gesteigertem Masse in Frage gestellt sein müssen bzw. die Verweigerung einer Ausnahme von den Höchstzahlen für ihn schwere Nachteile zur Folge hätte. Bei der Beurteilung des Härtefalles sind alle Gesichtspunkte und Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Beim Vergleich mit dem Schicksal anderer Ausländer ist zu beachten, dass allfällige vom Gesetz vorgegebene Besonderheiten in der rechtlichen Stellung einer Ausländerkategorie zwar mitberücksichtigt werden können, aber nicht bereits für sich eine massgebliche Härte begründen (BGE 119 Ib 43).

### E. 5

Die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung in der Schweiz kommt als wichtiger Grund im Sinne von Art. 36 BVO in Frage (SJZ 84 1988 5. 44). Ein solcher liegt aber nur dann vor, wenn nach einem Unfall oder einer Krankheit eine Nachbetreuung erfolgen muss, sei es infolge von Operationen oder anderer medizinischer Massnahmen, die im

Herkunftsland nicht ausgeführt werden können und die für den betroffenen Ausländer lebensnotwendig sind. Dies muss grundsätzlich durch ein spezialärztliches Gutachten nachgewiesen werden (VGE 558/96). Der Rekurrent leidet offenbar unter einem Schmerzsyndrom und psychischen Problemen (vgl. VGU S 03 49) und hat gewisse Schwierigkeiten, auf Deutsch zu kommunizieren. Die geltend gemachten Erkrankungen lassen sich auch in seiner Heimat behandeln. Gerade für die Behandlung der psychischen Probleme dürfte von Vorteil sein, wenn sie in der Heimat des Rekurrenten erfolgt, da er sich dort in seiner Muttersprache ausdrücken kann.

#### **E. 6**

Der Rekurrent ist sodann der Auffassung, dass er bis zum Abschluss der hängigen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren in der Schweiz anwesend sein müsse. Auch dies trifft nicht zu.

Gemäss der geänderten Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes bleiben bei einer Ausreise des Ausländers die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche bestehen. So wird im BGE 119 V 98 ff. ausdrücklich festgehalten, ein Ausländer müsse die Möglichkeit haben, sich während hängigen Verfahrens im Ausland aufzuhalten, ohne dadurch allfällige Versicherungsansprüche zu verlieren. Ferner hat das Bundesgericht ausgeführt, dass das schweizerisch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen keinen Anspruch auf eine Anwesenheitsbewilligung vermittele. Es stehe daher im freien Ermessen der zuständigen fremdenpolizeilichen Behörden, ob im Einzelfall eine Koordination fremdenpolizeilicher und sozialversicherungsrechtlicher Regelungen angestrebt werden solle oder nicht (BGE 119 V 111 E. 7c). Dem Rekurrenten kann für im Zeitpunkt der Urteilsöffnung allenfalls noch nicht abgeschlossene berufliche oder medizinische Eingliederungsmassnahmen auf begründetes Gesuch hin eine spezielle Einreise- und Aufenthaltsbewilligung ausgestellt werden. Ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 36 BVO für die Verlängerung der Jahresaufenthaltsbewilligung ist jedoch nicht ersichtlich.

#### **E. 7**

Schliesslich sind auch keine sonstigen wichtigen Gründe ersichtlich, welche Anlass für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bieten könnten. Allein der Umstand, dass sich der Rekurrent seit 1980 in der Schweiz aufhält, bildet keinen Grund für eine Ausnahmegewilligung, zumal er seine familiären Bindungen im Ausland hat. Es ist nicht nachvollziehbar, dass seine Lebensbedingungen wegen seiner gesundheitlichen Probleme im Vergleich zu anderen Ausländern in einer Weise in Frage gestellt wären, die seine weitere Anwesenheit in der Schweiz rechtfertigen könnten. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass der Rekurrent im Ausland im Kreise seiner Familie mit den ihn belastenden psychischen Problemen besser fertig werden kann als in der Schweiz, wo ihm das familiäre Beziehungsnetz fehlt, zumal er hier offenbar auch sprachlich nicht wirklich integriert ist. Der angefochtene Entscheid erweist sich damit in jeder Beziehung als rechtmässig. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang der Vorwurf des Rekurrenten, die Vorinstanz habe übereilt und damit unverhältnismässig und treuwidrig gehandelt. Das Verfahren hat vielmehr seinen ordentlichen Gang genommen und dem Rekurrenten wurden seine Mitwirkungsrechte jeweils umfassend gewährt. Der Vorwurf ist daher deplatziert.

#### **E. 8**

Der Rekurs ist nach dem Gesagten unter jedem Titel völlig unbegründet und war daher von vornherein aussichtslos. Dem Rekurrenten ist daher - für beide Verfahren - die unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern. Die Verfahrenskosten gehen daher zu seinen Lasten. Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung werden abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 170.-- zusammen Fr. 1'170.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.